



Regulations for Membership (Licence) Transfers

INHALT		Seite 2
Präambel		Seite 3
I.	GENERELLES	Seite 4
	Art. 1 Anwendungsgebiet	Seite 4
	Art. 2 Definition	Seite 4
	Art. 3 Basisprinzipien	Seite 4
	Art. 4 Europäisches Transferzertifikat	Seite 5
	Art. 5 Minderjährige und Studierende	Seite 7
	Art. 6 Ablehnung eines Transfers	Seite 7
	Art. 7 Transfer eines gesperrten Lizenzinhabers	Seite 7
	Art. 8 Verwaltung des Transfers und Streitigkeiten	Seite 8
	Art. 9 Gültigkeit	Seite 8
II.	ABLAUF EINES TRANSFERS	Seite 9
	Art. 10 Transfer-Regeln	Seite 9
	Art. 11 Transfer-Prozedere	Seite 9
	Art. 12 Streitigkeiten	Seite 10
III.	ABLAUF EINES TRANSFERS (DIAGRAMM)	Seite 11
IV.	FORMULAR FÜR DEN TRANSFER INNERHALB DER CEP (engl.)	Seite 12
V.	ZERTIFIKAT FÜR DEN TRANSFER INNERHALB DER CEP (engl.)	Seite 13

Präambel

Die CEP hat die Bestimmungen für einen Europäischen Transfer seiner Mitglieder (Lizenzwechsel) erstellt und an alle nationalen Mitgliedsverbände der CEP verteilt, um seine Mitglieder bei der Umsetzung des anerkannten und genehmigten Spielertransferprotokolls für Europa anzuleiten.

Der Zweck dieser Vorschriften ist es, die Ordnung unseres Sports aufrechtzuerhalten und seine Verbände, Vereine und Spieler gleichermaßen zu schützen.

Wir hoffen, mit den Inhalten dieses Dokuments die erforderlichen Vorschriften zu beschreiben, um einen geregelten und fairen professionellen Ablauf der sportlichen Wettbewerbe unserer Mitgliedsverbände, ihrer Vereine und Spieler zu gewährleisten.

Bestimmungen zu den CEP-Meisterschaften und den aktuellen Spielregeln finden Sie im jeweiligen Regelwerk der CEP.

Bitte wenden Sie sich direkt an das CEP-Büro, falls Sie weitere Informationen zu den beigefügten Dokumenten wünschen oder Fragen haben zu Themen, die in dieser Veröffentlichung nicht behandelt werden.

I. GENERELLES

Art. 1 Anwendungsgebiet

1.01

Die von der « Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençal » (FIPJP) anerkannte « Confédération Européenne de Pétanque » (CEP) ist einzig und allein befugt, die Spieler-Transfers innerhalb Europas vorzunehmen.

1.02

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Parteien, die am Transfer eines Lizenzmitglieds beteiligt sind.

Art. 2 Definition

2.01

Im Verlauf dieser Bestimmungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

CEP :	Confédération Européenne de Pétanque
ExeCom :	Exekutivkomitee der CEP
Alter Verband :	Nationaler Verband, der durch den Lizenzinhaber verlassen wird
Neuer Verband :	Nationaler Verband, wohin der Lizenzinhaber wechselt

2.02

Satzanfänge, die im Rahmen dieser Bestimmungen mit den Wörtern „inklusive“, „einschließlich“, „insbesondere“, „zum Beispiel“ oder mit einer ähnlichen Redewendung beginnen, dienen lediglich der Verdeutlichung und schränken das zuvor Genannte nicht ein.

2.03

Im Rahmen dieser Bestimmungen gilt der Begriff "Spieler" sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder, mit oder ohne Lizenz.

2.04

Im Rahmen dieser Bestimmungen steht der Begriff "Lizenznehmer" sowohl für die weibliche als auch männliche Form.

2.05

Im Rahmen dieser Bestimmungen bedeutet der Transfer zwischen Verbänden der Wechsel des Lizenznehmers von einem CEP-Mitgliedsverband zu einem anderen CEP- Mitgliedsverband.

2.06

Wird nichts Gegenteiliges schriftlich festgehalten, gilt als „Jahr“ im Rahmen dieser Bestimmungen immer das Kalenderjahr, also die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeweiligen Jahres.

Art. 3 Basisprinzipien

3.01

Ein Spieler darf nur im Besitz einer Lizenz sein.

3.02

Auf einer Lizenz sollten sich mindestens folgende Angaben befinden:

Name des Verbands und des Vereins

Logo des Verbands

Die eindeutige Referenznummer für das Mitglied (Lizenznummer)

Vorname und Nachname des Spielers
Geburtsdatum des Spielers
Geschlecht des Spielers

3.03

Alle europäischen Pétanque-Lizenzinhaber unterliegen den Bestimmungen für den Transfer zwischen Mitgliedsverbänden der CEP.

3.04

Jeder Mitgliedsverband der CEP organisiert seine eigenen internen Transferverfahren gemäß Erlass von internen Bestimmungen.

3.05

Die internen Transferbestimmungen eines CEP-Mitgliedsverbands dürfen weder den Bestimmungen der CEP noch den Vorschriften oder ergänzenden Vorschriften der FIPJP widersprechen.

3.06

Jeder Transfer zwischen seinen Mitgliedsverbänden muss von der CEP bestätigt werden.

3.07

Jeder Transfer wird in der Transfer-Datenbank der CEP registriert.

3.08

Die FIPJP sowie der betroffene kontinentale Verband müssen einem interkontinentalen Transfer zustimmen.

Art. 4 Europäisches Transferzertifikat

4.01

Jeder Spieler hat grundsätzlich das Recht, zwischen den Verbänden zu wechseln, sofern eine solcher Transfer keine Vorschriften dieser Bestimmungen verletzt.

4.02

Ein Transfer zwischen Verbänden ist nur gültig, wenn das ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete und durch die CEP (bei Transfers innerhalb Europas) oder die FIPJP (bei Transfers zwischen Kontinenten) bestätigte, offizielle Europäische Transferzertifikat vorliegt.

4.03

Das offizielle Europäische Transferzertifikat wird ausgestellt, sobald die Freigabe des Spielers vorliegt.

4.04

Nur der nationale Verband, dem ein Spieler beitreten möchte, hat das Recht, das erforderliche Europäische Transferzertifikat anzufordern.

4.05

Der Antrag ist an die CEP zu richten. Am selben Tag ist eine Kopie davon an den europäischen nationalen Verband, der im Besitz der Transferrechte ist, zu übersenden.

4.06

Nur Anfragen per E-Mail von der offiziellen und registrierten E-Mail-Adresse des Nationalverbands werden akzeptiert.

4.07

Spätestens 7 Tage nach Eingang der Transferanfrage stellt die CEP dem alten Verband das Europäische Transferformular aus.

4.08

Sollte innerhalb eines Zeitraums von 21 Tagen ab Antragsdatum des neuen Verbands der alte Verband, den der Spieler verlassen möchte, das ausgefüllte Europäische Transferformular nicht zurückgeschickt haben oder den Transfer ohne Angabe von substantiellen Gründen abgelehnt haben, kann der neue Verband bei der CEP (im Falle eines Transfers zwischen europäischen Verbänden), oder die CEP bei dem betreffenden Kontinentalverband (im Falle eines interkontinentalen Transfers) die Ausstellung eines Europäischen Transferzertifikats aufgrund des Ablaufs des Zeitraums beantragen.

4.09

Die vom alten Verband genannten Gründe der Ablehnung dürfen weder den Bestimmungen der CEP noch den Vorschriften oder ergänzenden Vorschriften der Kontinentalverbände oder der FIPJP widersprechen.

4.10

Für eine Transferanfrage gilt die Frist von 21 Tagen ab dem Tag, an dem das Transferformular durch die CEP übermittelt wurde.

4.11

Eine Kopie des vom alten Verband ausgefüllten Transferformulars ist dem neuen Verband bereitzustellen. Eine weitere Kopie des Transferformulars wird im Falle eines interkontinentalen Transfers der FIPJP zur Verfügung gestellt.

4.12

Es werden nur vollständig und korrekt ausgefüllte Transferformulare akzeptiert. Unvollständige Transferformulare schickt die CEP dem Absender sofort zurück.

4.13

Ein Transfer ist erst nach Bestätigung durch die CEP gültig.

4.14

Die Ausstellung des Transferzertifikats an den neuen Verband (bzw. an den betroffenen kontinentalen Verband) muss innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Datum des Erhalts des ausgefüllten Transferformulars erfolgen.

4.15

Das Transferzertifikat darf nicht mit Auflagen und Bedingungen für den Spieler verbunden sein.

4.16

Einem Spieler, der gesperrt wurde oder gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, kann der alte Verband den Transfer verweigern.

4.17

Hat der neue Verband Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sperre eines Spielers, kann dieser Verband innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ablehnung eine Klärung bei der CEP oder bei dem alten Verband beantragen.

4.18

Ein Verband kann im Rahmen der Ausstellung eines Transferzertifikats eine Verwaltungsgebühr verlangen.

4.19

Für die Ausstellung eines Transferzertifikats berechnet die CEP eine Verwaltungsgebühr, deren Höhe wie folgt durch das ExeCom festgelegt wurde:

- 30,- Euro für ein Transfer zwischen CEP-Mitgliedsverbänden
- 50,- Euro für einen interkontinentalen Transfer.

4.20

In beiden Fällen ist die Gebühr vom neuen Verband an die CEP per Banküberweisung zu zahlen auf das Konto:

Kontoinhaber : Confédération Européenne de Pétanque
Bank: Banque et Caisse d'Epargne de L'Etat,
Place de Metz, L-2954, Luxemburg.
BIC: BCEELULL IBAN: LU06 0019 4755 4917 2000
Zweck: Die auf dem Transferformular angegebene Referenznummer.

4.21

Überweisungsgebühren werden nicht erstattet.

Art. 5 Minderjährige und Studierende

5.01

Ein europäischer Transfer von Spielern unter 18 Jahren ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- wenn die Familie des Spielers in das Land zieht, in dem sich der neue Verein befindet, ohne dass der Umzug mit Pétanque im Zusammenhang steht.
- mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten.

5.02

Für solche Transfers werden von der CEP keine Gebühren erhoben.

5.03

Findet ein Transfer statt, weil ein Spieler (Studierender) an einem internationalen Studienaustauschprogramm teilnimmt (max. 12 Monate), entfällt die Transferverwaltungsgebühr.

Art. 6 Ablehnung eines Transfers

6.01

Der alte Verband kann unter folgenden Umständen den Transfer ablehnen:

- a. Der Lizenzinhaber ist gegenüber seinem Verein oder seinem Verband seinen Zahlungspflichten nicht nachgekommen oder ist noch im Besitz von Vereinseigentum.
- b. Zwischen den Verbänden besteht ein sachlicher Grund für die Ablehnung (ein solcher Grund wäre z.B. eine Sperre oder ein anhängiges Disziplinarverfahren im alten Verband).

6.02

Lehnt der alte Verband den Transfer aus einem der o.g. Gründe ab, muss er diesen Grund detailliert darlegen und sämtliche hierfür erforderlichen Beweise und Dokumente der CEP zur Verfügung stellen.

Art. 7 Transfer eines gesperrten Lizenzinhabers

7.01

Wenn der neue Verband die Sperre für die Restdauer übernimmt, darf ein gesperrter Spieler auch im Falle des Artikels 6 einen Transfer absolvieren.

7.02

Verheimlicht bei einem Transfer ein Verband der CEP eine vorliegende Sperre, so kann die CEP gegenüber dem Verband eine Strafe über 500,- Euro verhängen.

Art. 8 Verwaltung des Transfers und Streitigkeiten

8.01

Die CEP ist für die Verwaltung und Bearbeitung der Transfers sowie in Europa für die evtl. dadurch entstehenden Streitigkeiten zwischen den Verbänden, Vereinen und Spielern zuständig.

8.02

Die CEP ist zusammen mit der FIPJP für die Verwaltung und Bearbeitung der Transfers zwischen Europa und den anderen Kontinenten sowie für die evtl. dadurch entstehenden Streitigkeiten zwischen den Verbänden, Vereinen und Spielern unterschiedlicher Kontinente zuständig.

8.03

Die betroffenen Verbände werden in Kopie unterrichtet. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der CEP kann schriftlich beim CEP-Generalsekretär eingereicht werden.

Art. 9 Gültigkeit

9.01

Falls internationale Verträge bestehen oder bestimmte Spezifikationen bei der Abwicklung von Transfers innerhalb der Kontinentalverbände vorliegen, finden die entsprechenden Regularien Anwendung.

9.02

Jeder europäische Lizenztransfer ohne vorherige Ausstellung eines gültigen Europäischen Transferzertifikats ist nichtig.

Stellt ein Verband unter diesen Umständen eine Lizenz aus, droht ihm eine Geldstrafe von 500,- Euro.

II. ABLAUF EINES TRANSFERS

Art. 10: Transfer-Regeln

10.01

Die Transfer-Regeln bestimmen die ordnungsgemäße Abwicklung von Transfers (zwischen Verbänden) von Pétanque-Spielern.

10.02

Die CEP übernimmt die Verantwortung für die administrative Abwicklung von Transfers, die Registrierung von CEP-Transfers in einer Datenbank, die Speicherung der Transferzertifikate, die Bestätigung und / oder Ausstellung von Transferzertifikaten und die Schlichtung von möglichen Streitigkeiten, die bei dem Transfer zwischen Verbänden entstehen oder bei Fragen im Zusammenhang mit der Spielerfreigabe.

10.03

Die CEP speichert alle Transferzertifikate in digitaler Form und ist für die Schlichtung von Streitigkeiten, die bei dem Transfer zwischen Verbänden entstehen können, verantwortlich.

10.04

Alle Transfers zwischen zwei nationalen Verbänden, die verschiedenen Kontinenten angehören, werden administrativ durch die CEP in Zusammenarbeit mit der FIPJP verwaltet.

10.05

Alle Transfers zwischen zwei nationalen Verbänden der CEP werden administrativ durch die CEP verwaltet.

10.06

Ein Lizenznehmer ist unter Berücksichtigung des Art. 7 nach erfolgter Freigabe seines alten Verbandes berechtigt, für seinen neuen Verband zu spielen. Folgende Prozedur findet Anwendung:

- Transferformular muss vollständig ausgefüllt werden (das offizielle Formular ist zwingend erforderlich).
- Nachweis der Zahlung der Überweisungsgebühr an den alten Verband (falls zutreffend) und an die CEP.
- Überprüfung der Transferpapiere und Eingabe in die CEP-Datenbank durch die CEP.
- Bestätigung des Transfers und des von der CEP ausgestellten Transferzertifikats. (Erst nach Erhalt eines bestätigten Transferzertifikats ist der Spieler berechtigt, die nationale Spiellizenz innerhalb des neuen Verbands zu erhalten.)
- Ist ein Spieler gesperrt oder ein Disziplinarverfahren gegen ihn anhängig, muss sein Verband die CEP sowie den anfragenden Verband darüber informieren.

Art. 11: Transfer-Prozedere

11.01

Der nationale Verband, dem ein Spieler beitreten möchte, meldet dies per E-Mail bei der CEP. Am selben Tag wird eine Kopie dieser Anfrage an den alten Verband gerichtet.

11.02

Nach Eingang der Transferanfrage stellt die CEP dem alten Verband das Europäische Transferformular aus.

11.03

Der alte Verband und der Verein des Spielers müssen das Formular ausfüllen und mit der Kopie eines Ausweises mit Passbild des Spielers (Pétanque-Lizenz und Pass oder Führerschein) an die CEP zurücksenden.

11.04

Die CEP trägt den Transfer in ihrer Transfer-Datenbank ein und erstellt dem neuen Verband eine Rechnung.

11.05

Nach Zahlungseingang erstellt die CEP das Transferzertifikat für den neuen Verband.

11.06

Erst nach Erhalt des Transferzertifikats ist der neue Verband dazu berechtigt, dem Spieler eine Lizenz auszustellen.

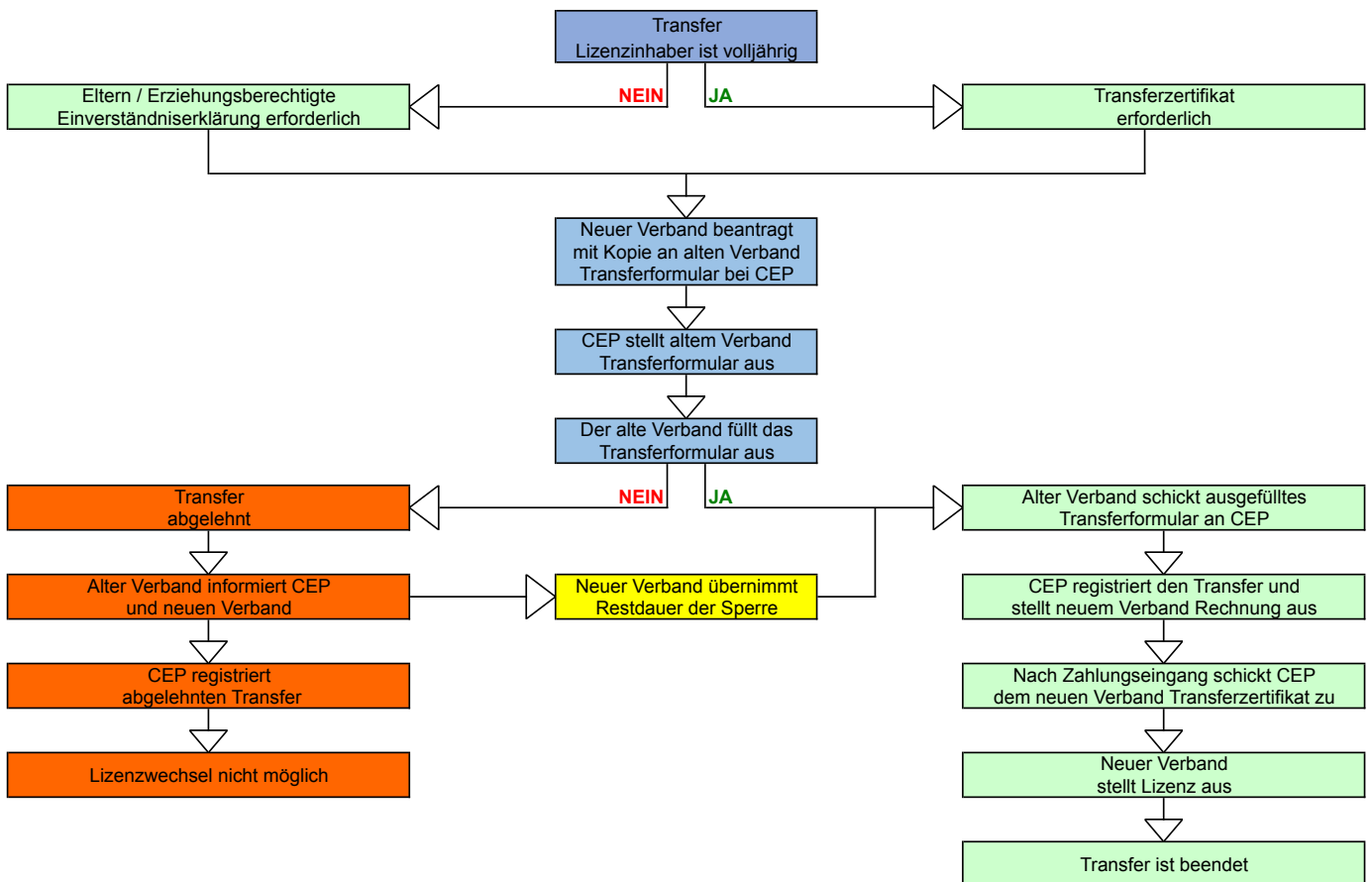
Art. 12: Streitigkeiten

Bei einem Transfer entstehende Streitigkeiten werden durch das CEP- Exekutivkomitee oder durch eine von ihm speziell hierfür nominierte Kommission behandelt.

Stand: CEP – Exekutivkomitee vom 07.03.2020

III. DIAGRAMM

Internationaler TRANSFER (Lizenzwechsel)




IV. LICENCE TRANSFER APPLICATION FORM

Available on request by email from: transfers@cep-petanque.com

Licence Transfer Request Form

Reference Number
(to be included in all correspondence)

 **Confédération Européenne de Pétaque**

Licence Transfer Form

Please complete the form below in order to process your transfer.
If you are Under 18, a parent/guardian will need to complete the form.
For clarification about the transfer process please refer to the attached Licence Transfer Protocol document.
If you have any questions please contact: licence-transfer@cep-petanque.com

Full Name

Given name / FAMILY NAME

Date of Birth

Nationality

Day-Month-Year

Email Address

Address

Street Address


City

Post Code

Contact Telephone Number

Street Address 2

County

Passport Photo Required 

PARENT/ GUARDIAN DECLARATION
I acknowledge and permit my child to transfer their licence to the Federation and Club stated in this form.
Parent Name and Consent

Parent/Guardian Signature

I agree to the Parent/Guardian Declaration

Page 1 of 3

Reference Number
(to be included in all correspondence)

Club

Club

PRIVACY PROCESSING NOTICE:
The CEP shall process your personal data for Licence Transfer / Player registration which includes disclosure of your name and date of birth to the relevant Club/Federation, and if necessary for contacting you via email and or SMS in relation with the transfer protocol.
The CEP, as well as the Club and Federation involved shall process your personal data for regulating and administering of your licence transfer.
Please see the CEP's privacy policy found here for more information: <https://www.cep-petanque.com/info.html> or made available from our Secretary General via email at: secretary@cep-petanque.com

petanque.com

I agree to the Player Declaration & Privacy Processing Notice outlined above

Agree

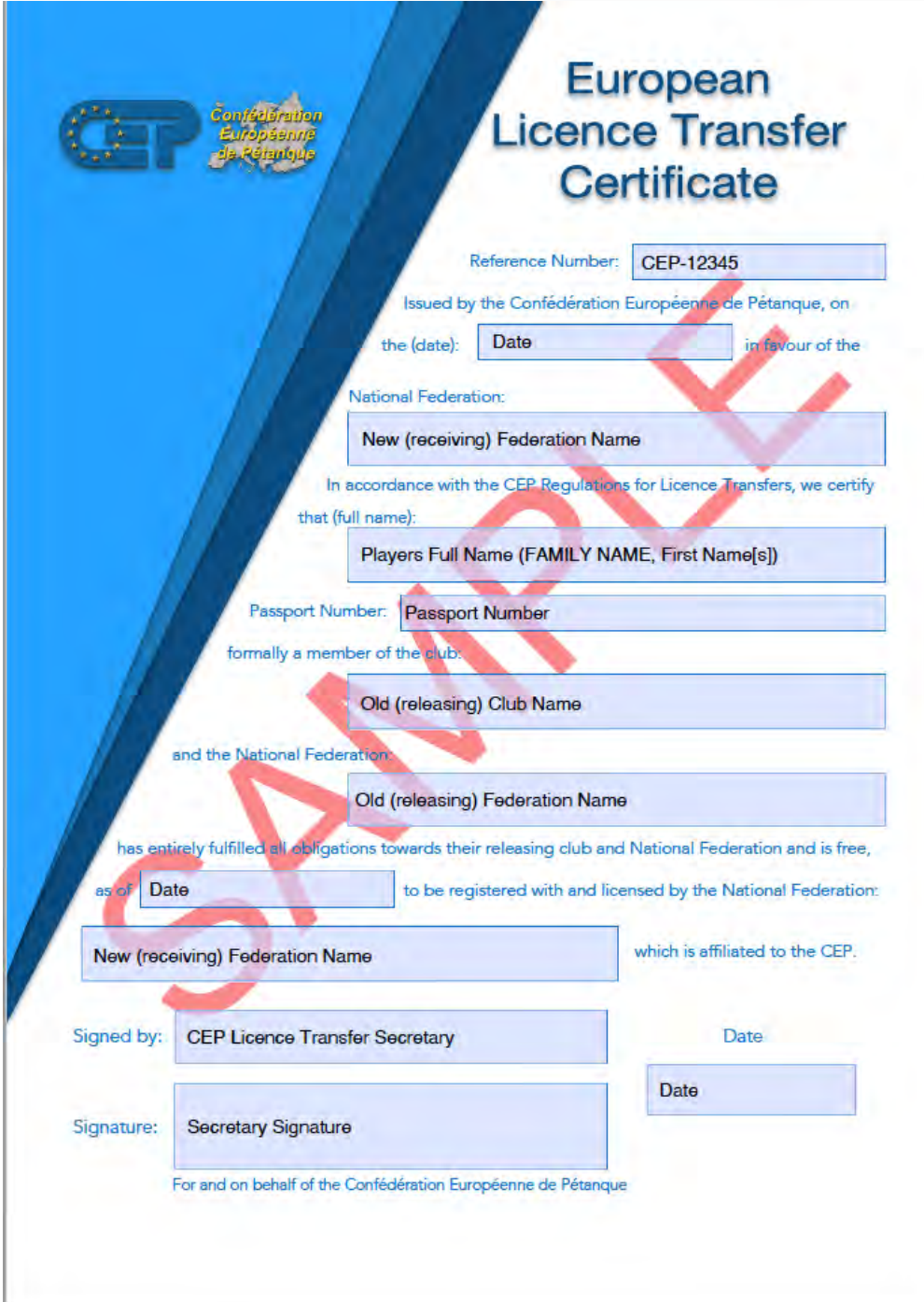
quest being approved that:
my current club and or federation instructed.
disciplinary proceedings pending.
receipt of an invoice.
not be approved or deemed valid
and federation as per the above

Page 2 of 3

Page 3 of 3

V. LICENCE TRANSFER CERTIFICATE

Available only on completion of the process described in this document



The image shows a form for a European Licence Transfer Certificate. It features the CEP logo (Confédération Européenne de Pétanque) in the top left corner. The title 'European Licence Transfer Certificate' is prominently displayed in the top right. The form contains several input fields for personal and organizational information, including a reference number, issue date, national federation, player name, passport number, and club/federation names. A large red 'SAMPLE' watermark is overlaid diagonally across the center of the form.

CEP Confédération Européenne de Pétanque

European Licence Transfer Certificate

Reference Number:

Issued by the Confédération Européenne de Pétanque, on
the (date): in favour of the

National Federation:

In accordance with the CEP Regulations for Licence Transfers, we certify
that (full name):

Passport Number:

formally a member of the club:

and the National Federation:

has entirely fulfilled all obligations towards their releasing club and National Federation and is free,
as of to be registered with and licensed by the National Federation:

which is affiliated to the CEP.

Signed by: Date

Signature: Date

For and on behalf of the Confédération Européenne de Pétanque



CONFÉDÉRATION EUROPÉENNE DE PÉTANQUE
Boulodrome national FLBP, 184, chemin Rouge, L-4480 Belvaux,
LUXEMBOURG

Copyright © 2020 Confédération Européenne de Pétanque
All rights reserved.